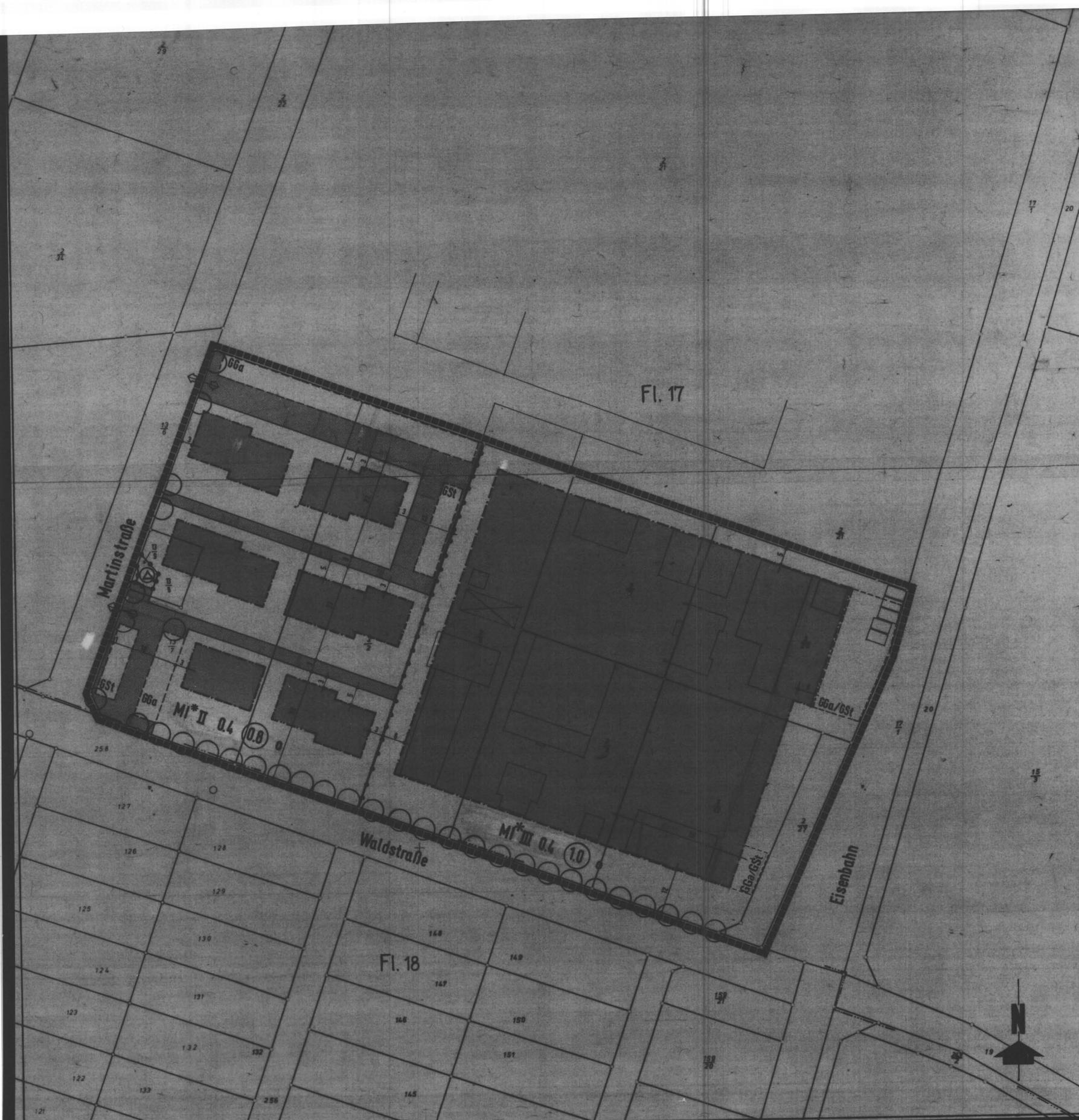


BEBAUUNGSPLAN 2d



Festsetzungen

- Nach § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO insgesamt ausgeschlossen.
- Nach § 1 Abs. 5 BauNVO werden die Nutzungen von § 6 Abs. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 BauNVO ausgeschlossen.
- Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).
In dem mit * gekennzeichneten Gebiet ist je 100 qm nicht überbaubar bzw. für Stellplätze, Zufahrten u. ä. beanspruchter Fläche mindestens 1 Baum zu pflanzen bzw. zu erhalten und 40% der Fläche als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBAuG).
- Hinweise
Für das Maß der baulichen Nutzung sind im Plan sowohl überbaubare Flächen (begrenzt durch Baulinien und Baugrenzen) als auch Grund- und Geschossflächenzahlen angegeben. Das kleinste Maß ist jeweils verbindlich.
Geringfügige Abweichungen von den zur Baumanpflanzung gekennzeichneten Stellen sind zulässig (Kanal, Zufahrt, Beleuchtung u. ä.).

Verfahren

Aufstellung beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in ihrer Sitzung vom: 22.3.1979

gez. Keller
Bürgermeister Siegel

Nach Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom: 23.7.1979 bis: 24.8.1979

gez. Keller
Bürgermeister Siegel

Beschlossen als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in ihrer Sitzung vom: 8.11.1979

gez. Keller
Bürgermeister Siegel

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke dem Nachweis des Liegenschaftskatasters entsprechen.

Pflz. Vermessungsamt z.A.
Katasteramt, am 27.11.1979 Siegel

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten

Genehmigt
mit Vfg. vom 01. Feb. 1980
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 01. Feb. 1980
Der Regierungspräsident
im Auftrag
Gröss
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBAuG bekanntgemacht
am: 19. 2. 1980
Gleichzeitig wurde die Offenlegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Dietzenbach vom 1. 1. 79 bekanntgemacht. Offengelegt in der Zeit vom: 27. 2. 1980 bis: 28. 3. 1980
Der Bebauungsplan hat Rechtskraft erlangt
am: 29. 3. 1980

gez. Keller
Bürgermeister Siegel

Legende	
MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 BauNVO)
(0.8)	Geschoßflächenzahl (§§ 16 und 17 BauNVO)
0.4	Grundflächenzahl (§§ 16 und 17 BauNVO)
0	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
---	Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
---	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
[]	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
[]	Wohnwege und Platzflächen einschl. der im Zusammenhang damit zu gestaltenden Gemeinschafts-Grünflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BBAuG)
[]	Trafostation (§ 9 Abs. 1, Nr. 13 BBAuG)
[]	Flächen für Gemeinschaftsgaragen (GGa) und -stellplätze (GSt) (§ 9 Abs. 1, Nr. 22 BBAuG)
[]	Zufahrten zu Gemeinschaftsgaragen und -stellplätzen
○	Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a BBAuG)
.....	Flächen der zu erhaltenden Lebensbaumhecke (§ 1 Abs. 1, Nr. 25b BBAuG)
-----	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBAuG)
---	vorhandene Grundstücks Grenzen
---	vorhandene Gebäude



STADT DIETZENBACH
BEBAUUNGSPLAN 2d 'SÜDÖSTLICH DER MARTINSTRASSE'
M. 1:500
DATUM: 23.3.1979
17.5.1979